

BVGer E-50/2022 vom 26. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-50_2022

FR: TAF E-50/2022 du 26 septembre 2025

IT: TAF E-50/2022 del 26 settembre 2025

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin als Verfügungsadressatin und ihr in das Asylverfahren eingeschlossene Kind (vgl. oben Bst. G) sind zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG. Die Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 6. Dezember 2021 als Flüchtling anerkannt und aufgrund der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit allein die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für

E-50/2022 Seite 5 gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM hält in der angefochtenen Verfügung fest, der Umstand, dass die Beschwerdeführerin keine landwirtschaftlichen Felder zugeteilt bekommen und von den Lebensmittelrationen ausgeschlossen worden sei, entfalte keine Asylrelevanz. Dasselbe gelte für die geltend gemachte Haft. Es sei darin keine aktuelle Bedrohungslage zu erkennen, zumal die Beschwerdeführerin durch eine Bürgschaft ihres Onkels freigelassen worden sei und in ihr Dorf zurückkehren könne. Aufgrund der erlittenen Haft wegen der versuchten illegalen Ausreise, dem Nichtbezahlen von 50'000 Nakfa für die Bürgschaft und der erneuten illegalen Ausreise habe sie aber begründete Furcht vor zukünftigen asylrelevanten Nachteilen, weshalb sie die Flüchtlingseigenschaft erfülle. Die flüchtlingsrelevanten Elemente seien erst mit ihrer illegalen Ausreise aus Eritrea entstanden. Deshalb werde sie gestützt auf Art. 54 AsylG vom Asyl ausgeschlossen. Sie werde aber aufgrund der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen.

E. 4.2

In ihrer Beschwerde hält die Beschwerdeführerin dem entgegen, dass die implizite Unterscheidung zwischen bereits erlittenen und erst zu befürchtenden Nachteilen unlogisch sei. Sie habe Zwangsarbeit verrichten müssen und sei vergewaltigt worden, was als genügend intensiv im Sinne von Art. 3 AsylG anzusehen sei. Die Haft sei zeitlich und sachlich kausal gewesen für ihre Ausreise. Mit ihrem Willen, das Land zu verlassen, habe sie ihre Kritik am herrschenden System dokumentiert. Sie sei deshalb aufgrund ihrer politischen Anschauung verfolgt worden.

E. 4.3

Das SEM hält in seiner Vernehmlassung vollumfänglich an seiner Verfügung fest und führt betreffend die erlittene Zwangsarbeit und den sexuellen Missbrauch aus, die Intensität dieser Nachteile sei nicht bestritten. Es sei jedoch nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführerin nach ihrer Freilassung eine begründete Furcht gehabt hätte, diesbezüglich weitere Nachteile zu erleiden. Die Gefahr künftiger (erneuter) Verfolgung sei erst durch die danach erfolgte illegale Ausreise gesetzt worden.

E. 4.4

In der Replik hält die Beschwerdeführerin dem im Wesentlichen entgegen, wenn schon die Furcht vor Zwangsarbeit und Vergewaltigung und

E-50/2022 Seite 6 somit einer asylrelevanten Verfolgung zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft genüge, dann tue es das tatsächliche Erleiden derselben umso mehr. Die Vorinstanz erläutere nicht, inwiefern ein qualitativer Unterschied zwischen den beiden «Spielarten» bestehen soll. Es spiele keine Rolle, zu welchem Zeitpunkt sich die Furcht manifestiert habe. Die Aussagen der Beschwerdeführerin zu der erlebten Zeit nach ihrer Haftentlassung – sie sei nicht zum Vorgesetzten zurückgekehrt, weil sie gewusst habe, dass man sie noch bestrafen werde – deuteten darauf hin, dass die Verfolgung in jenem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen gewesen sei.

E. 5.1

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind respektive zugefügt zu werden drohen. Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, Letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht und/oder werde sich – auch aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen demnach hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein (vgl. BVGE 2011/51 E. 6, 2008/4 E. 5.2, je m.w.H.). Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden aber als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere das illegale Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht), das Einreichen eines Asylgesuchs im Ausland oder exilpolitische Betätigungen, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Durch Republikflucht zum Flüchtling wird, wer wegen illegaler Ausreise Sanktionen des Heimatstaates befürchten muss, die bezüglich ihrer Intensität ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen (vgl. Urteil des BVGer E-773/2017 vom 10. Februar 2020 E. 6.1; BVGE 2009/29 E. 5.1).

E-50/2022 Seite 7

E. 5.2

Zunächst ist festzuhalten, dass das SEM zu Recht die Asylrelevanz der Nachteile, welche die Beschwerdeführerin in Zusammenhang mit der Ausreise ihres Ehemanns geltend machte (Verweigerung der Zuteilung von Feldern und Ausschluss von Lebensmittelrationen) verneint hat, da diese nicht genügend intensiv im Sinne von Art. 3 AsylG sind. Auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden; diese sind nicht zu beanstanden (vgl. angefochtene Verfügung Ziffer II 1). Diesen Erwägungen wird in der Beschwerde auch nichts Stichhaltiges entgegengesetzt.

E. 5.3

Die Erlebnisse der Beschwerdeführerin in Haft werden nicht bestritten und die Schwere derselben wird nicht in Abrede gestellt. Jedoch ist festzuhalten, dass das Asylrecht nicht zur Wiedergutmachung von geschehenem Unrecht dient. Entgegen der Auffassung in der Beschwerde wird auch für den Fall bereits erlittener Nachteile für die Gewährung von Asyl vorausgesetzt, dass sich eine objektiv begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht hätte (vgl. oben E. 5.1; vgl. auch Urteile des BVGer E-4582/2018 vom 26. November 2020 E. 6.4; D-4438/2016 vom

E. 5.4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich ab- zuweisen.

E-50/2022 Seite 9 6. Da das SEM in seiner Verfügung vom 6. Dezember 2021 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin angeordnet hat – und am 16. Januar 2025 den Einschluss ihres Sohnes in die vorläufige Aufnahme verfügt hat – sowie angesichts der alternativen Natur der Wegweisungsvollzugshin- dernisse erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur Zulässigkeit, Zu- mutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 m.w.H.).

7. 7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwi- schenverfügung vom 27. Januar 2022 wurde die unentgeltliche Prozess- führung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG unter der Voraussetzung des Nach- reichens einer Fürsorgebestätigung gewährt und am 11. Februar 2022 reichte die Beschwerdeführerin eine Fürsorgebestätigung vom 7. Februar 2022 zu den Akten. Es ist aufgrund der Aktenlage nach wie vor von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen, weshalb keine Ver- fahrenskosten zu erheben sind. 7.2 Das Gesuch um amtliche Rechtsverteidigung wurde ebenfalls gut- geheissen und der Beschwerdeführerin die rubrizierte Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet. Die notwendigerweise erwachse- nen Parteikosten sind deshalb durch das Bundesverwaltungsgericht zu übernehmen (Art. 102m Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 AsylG i.V.m. Art. 9–14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigun- gen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). In der mit der Eingabe vom 11. Februar 2022 eingereichten Kostennote wurden eine «Dossiereröffnungspauschale» von Fr. 50.–, ein Arbeitsaufwand von ins- gesamt sechs Honorarstunden à Fr. 150.– sowie Auslagen von Fr. 166.30 (Dolmetscherkosten und Portospesen) ausgewiesen. Der für die Verfas- sung der Beschwerde geltend gemachte zeitliche Aufwand von insgesamt sechs Stunden erscheint im Verhältnis zu anderen Verfahren gleichen Um- fangs zu hoch und ist um einen Drittel zu reduzieren, womit sich ein zeitli- cher Aufwand von insgesamt vier Stunden für die Verfassung der Be- schwerdeschrift ergibt. Ferner wird eine Eröffnungspauschale praxisge- mäss nicht vergütet (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-6477/2019 vom 4. März 2024 E. 11). Auf die Nachforderung einer aktualisierten Kosten- note kann verzichtet werden, da der übrige Aufwand für die Rechtsvertre- tung zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–

E-50/2022 Seite 10

E. 6

Da das SEM in seiner Verfügung vom 6. Dezember 2021 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin angeordnet hat - und am 16. Januar 2025 den Einschluss ihres Sohnes in die vorläufige Aufnahme verfügt hat - sowie angesichts der alternativen Natur der Wegweisungsvollzugshindernisse erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 m.w.H.).

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom

27. Januar 2022 wurde die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG unter der Voraussetzung des Nachreichens einer Fürsorgebestätigung gewährt und am 11. Februar 2022 reichte die Beschwerdeführerin eine Fürsorgebestätigung vom 7. Februar 2022 zu den Akten. Es ist aufgrund der Aktenlage nach wie vor von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 7.2

Das Gesuch um amtliche Rechtsverteidigung wurde ebenfalls gutgeheissen und der Beschwerdeführerin die rubrizierte Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet. Die notwendigerweise erwachsenen Parteikosten sind deshalb durch das Bundesverwaltungsgericht zu übernehmen (Art. 102m Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 AsylG i.V.m. Art. 9-14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). In der mit der Eingabe vom 11. Februar 2022 eingereichten Kostennote wurden eine «Dossiereröffnungspauschale» von Fr. 50.-, ein Arbeitsaufwand von insgesamt sechs Honorarstunden à Fr. 150.- sowie Auslagen von Fr. 166.30 (Dolmetscherkosten und Portospesen) ausgewiesen. Der für die Verfassung der Beschwerde geltend gemachte zeitliche Aufwand von insgesamt sechs Stunden erscheint im Verhältnis zu anderen Verfahren gleichen Umfangs zu hoch und ist um einen Drittel zu reduzieren, womit sich ein zeitlicher Aufwand von insgesamt vier Stunden für die Verfassung der Beschwerdeschrift ergibt. Ferner wird eine Eröffnungspauschale praxisgemäss nicht vergütet (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-6477/2019 vom 4. März 2024 E. 11). Auf die Nachforderung einer aktualisierten Kostennote kann verzichtet werden, da der übrige Aufwand für die Rechtsvertretung zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist der Rechtsvertreterin somit ein Honorar von Fr. 842.- (inkl. Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entrichten (Art. 12 und Art. 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

E. 8

Mai 2019 E. 6.7). Die subjektiv empfundene Furcht der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Erlebnisse in Haft ist zwar verständlich. Sie wohnte aber nach ihrer Freilassung bis zu ihrer Ausreise weitere vier Monate mit ihrer Familie in C._____, wo sie auch vor ihrer Haft gemeinsam mit ihrem Sohn, ihren drei Brüdern und ihrer Mutter gelebt hatte (vgl. SEM act. [...] -[nachfolgend:]18/15 F11 ff., F66). Für diesen Zeitraum macht sie weder geltend, sich versteckt gehalten zu haben, noch unterlag sie einer Meldepflicht (vgl. SEM act. 30/12 F43 ff.). Aufgrund ihres ersten Versuchs der illegalen Ausreise, welcher den Grund für ihre achtmonatige Haft darstellte, sowie aufgrund der zuvor erfolgten Ausreise ihres Ehemanns ist davon auszugehen, dass der eritreische Staat vom Ausreisewillen der Beschwerdeführerin wusste. Die Behörden mussten daher damit rechnen, dass sie erneut versuchen würde auszureisen. Dass die eritreischen Behörden sie trotzdem während vier Monaten unbehelligt liessen, spricht gegen ein Verfolgungsinteresse zum Zeitpunkt der Ausreise. Somit ist die Regelvermutung, wonach bei erlittener asylrelevanter Vorverfolgung eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung abzuleiten ist, vorliegend durchbrochen, zumal in objektiver Hinsicht nicht genügend Hinweise auf eine Wiederholungsgefahr der früher erlittenen Verfolgung bestanden haben (vgl. Urteil des BVGer E-773/2017 vom 10. Februar 2020 E. 5.4.1 m.w.H.).

E-50/2022 Seite 8 Dafür spricht auch der Umstand, dass die Familie der Beschwerdeführerin nicht gleich im Anschluss an ihre illegale Ausreise behelligt wurde, sondern erst nach Ablauf der sechsmonatigen Frist für die Bezahlung einer Bürgschaft von 50'000 Nakfa (vgl. SEM act. 18/15 F88). Wie die Beschwerdeführerin selbst angab, hätten sich dann die Behörden bei ihrem Onkel erkundigt, wo sie sei (vgl. a.a.O.). Als er ihnen mitgeteilt habe, dass sie das Land verlassen habe, hätten sie ihn wiederum vor die Wahl gestellt: Entweder bezahle er die Bürgschaft oder er werde inhaftiert (vgl. a.a.O.). Der Onkel sei dann (anstelle der Beschwerdeführerin) während neun Monaten inhaftiert worden. Somit haben die eritreischen Behörden erst von ihrer illegalen Ausreise erfahren, als sie nach Ablauf der sechsmonatigen Frist die 50'000 Nakfa einfordern wollten. Dies stellt ein Indiz dafür dar, dass die Verfolgungsgefahr erst in diesem Moment wieder eine Aktualisierung erfuhr. Hätten nämlich die Behörden im Moment der Ausreise der Beschwerdeführerin tatsächlich ein asylrelevantes Verfolgungsinteresse gehabt, hätten sie ihre illegale Ausreise mit überwiegender Wahrscheinlichkeit schon früher bemerkt. Die Tatsache, dass der Onkel sofort freigelassen wurde, nachdem die Mutter (durch Verkauf ihres Goldschmucks und das Beistehen von Geld durch ihre Geschwister) die Bürgschaft bezahlt hat, spricht ebenfalls gegen ein asylrelevantes Verfolgungsinteresse an der Beschwerdeführerin seitens der eritreischen Behörden (vgl. SEM act. 18/15 F88; SEM act. 30/12 F52). Im Zeitpunkt ihrer Ausreise unterlag die Beschwerdeführerin somit keiner flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung. Sie hat jedoch unbestrittenermaßen Eritrea illegal verlassen. Auch ist sie den eritreischen Behörden angesichts des achtmonatigen Gefängnisaufenthalts infolge des ersten Ausreiseversuchs bekannt. Damit bestehen Anknüpfungspunkte im Sinne des Referenzurteils D-7898/2015 vom 30. Januar 2017, welche zu einer Verschärfung des Profils und damit vorliegend zu einer flüchtlingsrechtlichen Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 AsylG, hingegen in Anwendung von Art. 54 AsylG nicht – wie vom SEM zutreffend erwogen – zur Gewährung von Asyl im Sinne von Art. 2 AsylG führen.

E. 13

VGKE) ist der Rechtsvertreterin somit ein Honorar von Fr. 842.– (inkl. Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entrichten (Art. 12 und Art. 14 Abs. 2 VGKE).

(Dispositiv nächste Seite)

E-50/2022 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.